

Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure zur Bewältigung der enormen mit der Binnenvertreibung verbundenen humanitären Herausforderungen weiter auszubauen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit eines wirklichen, rechenschaftspflichtigen und berechenbaren kooperativen Ansatzes;

15. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

16. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

17. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen *nahe*, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Lieferung einschlägiger Daten über Situationen der Binnenvertreibung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen;

18. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Europarats, des Commonwealth und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten *nahe*, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

20. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

21. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/169

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁶¹.

60/169. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/194 vom 20. Dezember 2004, Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³⁶³ und unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, verabschiedete,

in der Erwägung, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁴ allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in dem Pakt anerkannten Rechte gewährleisten muss und dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁴ sich verpflichtet hat, die Ausübung aller in dem Pakt aufgeführten Rechte ohne jede Diskriminierung, insbesondere auf Grund der nationalen Herkunft, zu gewährleisten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³⁶⁵, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁶, dem Weltgipfel für soziale Entwick-

³⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Türkei, Uruguay und Zentralafrikanische Republik.

³⁶² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁶³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁶⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁶⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁶⁶ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

lung³⁶⁷ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁶⁸ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

sowie in Bekräftigung der Bestimmungen über die Menschenrechte von Migranten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁶⁹, und ihrer Befriedigung über die wichtigen Empfehlungen Ausdruck verleihend, die in Bezug auf die Entwicklung internationaler und nationaler Strategien für den Schutz von Migranten und die Konzipierung von Migrationspolitiken abgegeben wurden, die die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷⁰ und auf dem Weltgipfel 2005³⁷¹ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie, Toleranz und Achtung zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004³⁷² und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

ermutigt durch das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

³⁶⁷ Siehe *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtozentw/socsum/socsum1.htm>.

³⁶⁸ Siehe *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁶⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

³⁷⁰ Siehe Resolution 55/2.

³⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

³⁷² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23.

im Bewusstsein der wachsenden Zahl von Migranten auf der ganzen Welt und eingedenk der verletzlichen Situation, in der sich Migranten und die sie begleitenden Familienangehörigen außerhalb ihres Herkunftsstaats befinden können, unter anderem auf Grund der ihnen durch Diskriminierung in der Gesellschaft und Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur begehrenden Schwierigkeiten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Rückkehr von Migranten, insbesondere illegaler oder irregulärer Migranten, in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und des Dialogs, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

eingedenk dessen, dass die Politiken und Initiativen zur Frage der Migration, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche Ansätze fördern sollen, bei denen die Ursachen und Folgen des Phänomens sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten Berücksichtigung finden,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten unterstreichend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Erscheinungsformen von Gewalt, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Intoleranz sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

besorgt darüber, dass der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf das Auftreten neuer Formen von Diskriminierung hingewiesen hat, die sich neben anderen Gruppen gezielt gegen Migranten richten,

in Anbetracht der von den Sonderberichterstattern, den Sonderbeauftragten, den unabhängigen Experten und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen der besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission und des Programms für Beraterdienste in einer gemeinsamen Erklärung auf ihrer elften Jahrestagung³⁷³ zum Ausdruck gebrachten ernsthaften Besorgnis über die zunehmende Verschlechterung der Lage von Migranten und die Verweigerung ihrer Menschenrechte, insbesondere über die derzeit unternommenen Versuche, die Dis-

³⁷³ E/CN.4/2005/5, Anhang I, Abschn. C.

kriminierung und Ausgrenzung von Migranten zu institutionalisieren,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Bedingungen herzustellen, die größere Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und dem Rest der Gesellschaft in den Transit- oder Zielländern begünstigen, mit dem Ziel, Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten, einschließlich ihrer Familienangehörigen, zu beseitigen,

in Anerkennung der positiven und vielfältigen Beiträge von Migranten zu den Aufnahme- und den Herkunftsgesellschaften sowie der Anstrengungen, die manche Aufnahme- und Herkunftsländer unternehmen, um Migranten zu integrieren beziehungsweise wiederinzugliedern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

in Anerkennung der Arbeit des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

sowie in Anerkennung der von der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration geleisteten Arbeit in Migrationsfragen,

entschlossen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, fordert die Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen, und fordert die Staaten auf, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban³⁶⁹ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Migranten vollinhaltlich umzusetzen, unter anderem durch die Verabschiedung nationaler Aktionspläne, wie von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz empfohlen;

2. *verurteilt außerdem nachdrücklich* jede Form von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie zu anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind;

3. *begrüßt* die aktive Rolle der staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern,

um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten und ihre Familien zu beseitigen und durch wirksame Maßnahmen Bedingungen zu schaffen, die mehr Harmonie, Toleranz und Achtung innerhalb der Gesellschaft fördern, und richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte speziell zu schulen, einschließlich in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

5. *ersucht* die Staaten, im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶² und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁷⁷, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁷⁸ und den anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, insbesondere diejenigen von Frauen und Kindern, wirksam zu fördern und zu schützen;

6. *ersucht* alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die Ursachen und Folgen der Migration umfassend anzugehen und dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

7. *begrüßt* die immer höhere Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise der Beitritte dazu und fordert die Staaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf

³⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1996 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁷⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

dem Land-, See- und Luftweg und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³⁷⁹, *nachdrücklich auf*, sie vollinhaltlich umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

9. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen³⁸⁰ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Einwandererstatus, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaates, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken;

11. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Aufnahmeländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, die Familienzusammenführung rasch und wirksam und unter gebührender Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu erleichtern, da sie sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, in die Ausarbeitung und Durchführung internationaler Migrationspolitiken und -programme geschlechts- und altersspezifische Gesichtspunkte einzubeziehen, um die gebotenen Maßnahmen für einen besseren Schutz von Frauen und Kindern vor möglichen Gefahren und möglichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Migration zu treffen und ihnen mehr Chancen zu verschaffen, einen Beitrag zu ihren Herkunfts- und Aufnahmegesellschaften zu leisten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Migrantenkindern, insbesondere der unbegleiteten, alle Menschenrechte dieser Kinder zu fördern und zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder vorrangig berücksichtigt wird, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Zu-

sammenführung mit den Eltern, wo dies möglich ist, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben, insbesondere des Schutzes vor sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Menschenhandel, Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich der Nötigung zum Betteln und zum Drogenhandel, vor allem durch nationale oder grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen;

15. *legt* den Herkunftsstaaten *nahe*, die Menschenrechte der Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern, die in den Herkunftsländern verbleiben, zu fördern und zu schützen und dabei den Kindern und Jugendlichen, deren Eltern ausgewandert sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den internationalen Organisationen nahe, die diesbezügliche Unterstützung der Staaten zu erwägen;

16. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

17. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

18. *fordert* die Staaten *auf*, beim Erlass von Rechtsvorschriften, die die nationale Sicherheit betreffen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, einzuhalten, um die Menschenrechte von Migranten zu achten;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

20. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, zur Durchsetzung ihrer Einwanderungsgesetze und Grenzkontrollen ordnungsgemäß befugte und ausgebildete Staatsbedienstete einzusetzen und geeignete wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Privatpersonen oder Gruppen davon abzuhalten oder daran zu hindern, gegen die mit dem Grenzschutz zusammenhängenden Straf- und Einwanderungsgesetze zu verstoßen und widerrechtlich Handlungen vorzunehmen, die Staatsbediensteten vorbehalten sind, namentlich indem sie die Rechts-

³⁷⁹ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

³⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

verstöße, die das Ergebnis solcher Handlungen sein können, strafrechtlich verfolgen;

21. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung des internationalen Menschenhandels mit Migranten und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass diese Verbrechen die Migranten in Lebensgefahr bringen oder ihnen anderweitigen Schaden zufügen und sie zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, Sklaverei und sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, machen können, und legt den Staaten eindringlich nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken und die Opfer von Menschenhandel zu schützen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Aufklärungskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, über die Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle von Migration zu informieren, damit alle Menschen, insbesondere Frauen, aufgeklärte Entscheidungen treffen können, und zu verhindern, dass sie Opfer von Menschenhandel werden und gefährliche Zugangswege zu den Transit- und Zielländern nutzen, die ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit gefährden;

24. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten auszuarbeiten und durchzuführen;

25. *ersucht* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihr Amt, sowie den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche

der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über Migration und Entwicklung einbezogen wird, insbesondere im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 58/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 im Jahr 2006 stattfinden wird;

26. *bittet* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, jährlich am 18. Dezember den von der Generalversammlung verkündeten Internationalen Tag der Migranten³⁸¹ zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und deren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Aufnahme- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen beschließen, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten, und indem sie mehr Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und den Gesellschaften, in denen sie leben, fördern;

27. *begrüßt* die Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten um drei Jahre und die Ernennung des neuen Sonderberichterstatters und nimmt mit Interesse Kenntnis von seinem der Generalversammlung vorgelegten Zwischenbericht³⁸², einschließlich der von ihm vorgeschlagenen Arbeitsmethoden zur Erfüllung seines Mandats;

28. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und angemessen und zügig auf seine dringenden Appelle zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und begrüßt in dieser Hinsicht die ständige Einladung einiger Mitgliedstaaten an die Mandatsträger aller besonderen Verfahren, einschließlich des Sonderberichterstatters;

29. *ersucht* alle zuständigen Mechanismen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine zweite Tagung³⁸³ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel Vorkehrungen für zwei einwöchige Tagungen des Ausschusses im Frühjahr und Herbst 2006 zu treffen;

32. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Migranten³⁸⁴ und fordert die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger

³⁸¹ Siehe Resolution 55/93.

³⁸² Siehe A/60/357.

³⁸³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 48 (A/60/48).*

³⁸⁴ A/60/272.

auf, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

33. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/170

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 102 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)³⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

60/170. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei-

heiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und mehrerer Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung, die Rechtsstaatlichkeit und die dauerhafte Förderung und den dauerhaften Schutz der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo sind,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Sicherheitsrats über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo vom 29. September 2005³⁸⁶ sowie seinen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo im August 2005;

b) das gestärkte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo betreffend den Schutz von Zivilpersonen im Einklang mit der Resolution 1592 (2005) des Sicherheitsrats vom 30. März 2005 und bekundet ihre Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo;

c) die Arbeit des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt das Büro, bei der Erfüllung seines Mandats die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen und zu verstärken;

d) die 2005 von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Festnahme und Inhaftierung der Führer von Milizengruppen, die verdächtigt werden, Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen Zivilpersonen begangen zu haben;

e) die wesentlichen Fortschritte, die von der Nationalen Übergangsregierung und der Unabhängigen Wahlkommission mit begrüßenswerter Unterstützung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehene Abhaltung von Wahlen vor Juni 2006 erzielt wurden, insbesondere die Registrierung der Wähler und die vom kongolesischen Volk gezeigte Begeisterung für den Aufbruch in eine demokratische Zukunft;

³⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁸⁶ Siehe A/60/395.